RESOLUTION OIV-SECSAN 701-2022

PRÜFUNG DES GRENZWERTS FÜR ARSEN IN WEIN

HINWEIS: DieseResolution ändert die nachfolgenden Resolutionen:
- AG 11/67-OEN
- AG 2/53-OEN

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

GESTÜTZT auf Artikel 2 Absatz iv des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein,

AUF VORSCHLAG der Sachverständigengruppe „Lebensmittelsicherheit“,

GESTÜTZT auf die Resolution OENO 11/1967, die die Grenzwerte für Arsen festlegt,

GESTÜTZT auf die Arbeiten der Sachverständigengruppe „Lebensmittelsicherheit“, insbesondere auf das 2021 veröffentlichte gemeinsame Gutachten „Arsen und Wein: ein Überblick“,

GESTÜTZT auf die Bewertung des JECFA, insbesondere auf die neue toxikologische Bewertung von Arsen in Lebensmitteln,

BESCHLIESST auf Vorschlag der Kommission IV „Sicherheit und Gesundheit“, Teil B der Resolution OENO 11/1967 bezüglich des Grenzwerts für Arsen von 0,2 mg/l zu ändern,

BESCHLIESST, in allen einschlägigen Dokumenten der OIV den derzeitigen Grenzwert für Arsen durch den folgenden zu ersetzen:

* 0,1 mg/L für ab dem Erntejahr 2023 hergestellten Wein,

FORDERT die Mitgliedstaaten auf, einschlägige Informationen möglichst weit zu verbreiten, um den Arsengehalt auf dem geringstmöglichen Niveau zu halten, das technologisch erreichbar ist.

Beglaubigte Ausführung Ensenada, 4 November 2022
Der Generaldirektor der OIV
Sekretär der Generalversammlung
Pau ROCA

© OIV 2022